

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 5=25 (1859)

Heft: 23

Artikel: Bericht des eidgenössischen Militärdepartements über das Jahr 1858

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92797>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht des eidgenössischen Militärdepartements über das Jahr 1858.

(Fortsetzung.)

Die Kommission für das Geniewesen verständigte sich über ein neues Modell zu einem Seitengewehr für die Geniekompagnien und die Infanterie-Zimmerleute. Sie beantragte ferner die Einführung und Uebernahme des Spezialunterrichts der Infanterie-Zimmerleute durch den Bund, womit nun das nächste Jahr der Anfang gemacht werden soll. Sie empfahl die Ersetzung der jetzigen zwei, verschieden konstruirten und beladenen Wagen der Sappeurkompagnien durch zwei ganz gleich beschaffene und gleich ausgerüstete Sappeurwagen. Sie beschloß die Ausschreibung eines Handbuchs für die Sappeurs und Pontonniers. Insbesondere aber befaßte sie sich mit dem Kriegsbrückenmaterial, einem Gegenstande, der für unsere Terrainverhältnisse von der höchsten Wichtigkeit ist, wegen der finanziellen Tragweite aber, so wie wegen einigen technischen Differenzen, die noch zu lösen sind, noch weiterer Prüfung bedarf.

Die Kommission für das Artilleriewesen prüfte hauptsächlich folgende Fragen: Vermehrung der schweren Kaliber. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß ohne Zweifel bald gezogene Geschützröhren eingeführt werden dürften, wobei der Unterschied der jetzigen Kaliber beim Feldgeschütz modifizirt würde, glaubt die Kommission, im Grundsatz mit der Vermehrung der schweren Kaliber einverstanden, man solle für einmal dabei stehen bleiben, daß der Bund die 8-Pfünder Kanonen und die dazu gehörenden Haubitzen der Batterien Nr. 41 von Zürich und 42 von Luzern durch 12-Pfünder Kanonen und lange 24-Pfünder Haubitzen ersetze. Es wäre dies allerdings schon ein nicht unbedeutender Schritt, und wir werden erwägen, wie derselbe ausgeführt werden könne.

Durchführung des Systems der langen Haubitzen, und Einföhrung eines tempirbaren Zünders für alle Granaten.

Beides wird von der Kommission empfohlen.

Schon im Eingang dieses Berichtes, unter dem Abschnitt Kriegsmaterial, haben wir darauf hingewiesen, daß bei den Feldbatterien die sofortige Ersetzung der 12-Pfünder kurzen Haubitzen durch lange wegen des Munitionserfages und der größern Leistungsfähigkeit dringendes Bedürfnis sei. Es wird aber auch empfohlen, daß bei dem Positionsgeschütz die kurzen 24-Pfünder Haubitzen durch lange ersetzt würden. Was dann den tempirbaren Zünder betrifft, so haben bereits im Laufe des Jahres drei Versuche mit dem Breithauptschen Zünder, die sehr günstig ausfielen, stattgehabt. Die Versuche, welche bisher nur mit der langen 12-Pfünder Haubitze vorgenommen wurden, sollen nun nächstes Jahr auch auf die lange 24-Pfünder Haubitze, und namentlich auch auf das Kartätschgranatschießen ausgedehnt werden.

Endlich befaßte sich die Kommission noch mit

der Bearbeitung der noch mangelnden oder zu revidirenden Ordonnanzen und Vorschriften, wie z. B. Organisation und Reglement für die Raketen- und Gebirgsbatterien, Reglement über Lastenbewegungen und Wiederherstellungsarbeiten.

Die Kommission für die Kavallerie nahm den von Ihnen zurückgewiesenen Gesetzentwurf über die Reorganisation der Kavallerie nochmals an die Hand und arbeitete ein neues Projekt aus, welches wir bald in nähere Behandlung nehmen zu können hoffen.

Die Kommission für das Sanitätswesen entwarf ein neues, den in Folge der Militärorganisation von 1850 veränderten Verhältnissen und seither gemachten Erfahrungen angepaßtes Reglement über die Organisation des Gesundheitsdienstes bei dem Bundesheere, welches dann auch von der größern Militärkommission durchberathen und gutgeheißen, und demnach von uns durch Beschluß vom 17. Dezember 1858 definitiv als Reglement festgesetzt wurde.

Endlich befaßte sich auch eine Spezialkommission über das Armeeverwaltungs- und Rechnungswesen in öftern Sitzungen mit ihrer schwierigen Aufgabe, und legte über alle Theile der Kriegsverwaltung umständliche Berichte und Anträge vor, deren weitere Prüfung dem nächsten Jahre anheimfallen.

Die Versuche, das weiße Lederzeug in schwarzes umzuwandeln, wurden fortgesetzt und lieferten ein Ergebnis, welches diese Umfärbung, die mit geringen Kosten hergestellt werden kann, wesentlich empfiehlt.

Durch besondere Botschaft haben wir Ihnen bereits von den fortgesetzten Versuchen mit gezogenen Handfeuerwaffen und den mit dem Prelat-Burnand-Systeme umgeänderten Infanteriegewehr erhaltenen günstigen Resultaten Kenntniß gegeben, und Sie haben sich veranlaßt gesehen, die Umänderung unserer sämtlichen Infanteriegewehre nach dem genannten System zu beschließen.

Damit wäre denn auch das Postulat 9 des Bundesbeschlusses zum letztjährigen Geschäftsbericht erledigt, wodurch Sie uns eingeladen hatten, diese Versuche fortzusetzen und für den Fall des Erfolges Anträge zu hinterbringen, welche auf sofortige Umänderung der bisherigen Schießgewehre abzielen.

Die Umänderung wird nun sofort ins Werk gesetzt, worüber wir das Nähere im künftigen Berichte geben werden.

VIII. Pensionswesen.

Der im letzten Jahresberichte erwähnte Antrag der Pensionskommission, die nach dem Gesetz maßgebenden Verhältnisse sämtlicher Pensionirten mittels Ausfüllung der beschlossenen Formularfragebogen durch die Gemeindebehörden und Pfarrämter genau festzustellen, und überdies die pensionirten Invaliden durch Offiziere des eidg. Gesundheitsstabes untersuchen zu lassen, wurde im Berichtsjahre zur Ausführung gebracht.

Sämmtliche betheiligte Kantonalmilitärbehörden

erhielten die nöthige Anzahl Formularien, um sie durch die betreffenden Gemeindsbehörden (Pfarrämter) ausfüllen zu lassen, und Herr Divisionsarzt Wieland wurde beantragt, unter Mitwirkung des Herrn Ambulancearztes Engelhard, die pensionirten Invaliden sowohl als die neuen Pensionsbewerber zu untersuchen. Zu dem Ende bereisten dieselben die Kantone Zürich, Bern, Solothurn, Schaffhausen, Et. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf, in denen alten sich Pensionirte befinden, und überall wurden ihnen an bezeichneten Tagen und Orten die Invaliden vorgelieft.

Nachdem das Material auf diese Weise möglichst vervollständigt war, nahm die Pensionskommission die Revisionsarbeit zur Hand und gelangte zu folgenden Ergebnissen. Es lagen 250 Pensionsfälle vor, worunter 13 neue Bewerbungen.

Hinsichtlich der bereits bestehenden Pensionen wurden befunden, es seien

- 150 in ihrem bisherigen Bestande zu belassen,
- 32 zu vermindern,
- 16 zu erhöhen,
- 20 zu entziehen, weil die Requisite nicht mehr vorhanden sind, und
- 19 wegen Ueberschreitung des pensionsfähigen Alters oder wegen Tod als dahingefallen zu erklären.

Auf diese Weise werden statt den 237 Pensionen, welche im Berichtsjahre einen Gesamtbetrag von Fr. 53,720 erreichten, nunmehr nur 198 entrichtet werden müssen, in einem Betrage von Fr. 46,880, also Fr. 6840 weniger als bisher.

Von den 13 neuen Pensionsbegehren wurde befunden, es seien

- 3 abzuweisen,
- 2 mit Ueberfalentenschädigung zu je Fr. 100 zu erledigen, dagegen
- 8 mit Pensionen im Gesamtbetrag von Fr. 1110 zu bedenken.

Es verblieben demnach vom 1. Januar 1859 an 206 Pensionen, welche sich nach Zahl und Betrag auf die Kantone folgendermaßen vertheilen:

Kanton.	Pensionäre.	Pensionsbetrag.
Zürich	30	7,040
Bern	42	9,880
Luzern	1	60
Glarus	1	100
Solothurn	8	1,305
Schaffhausen	9	1,345
Appenzell A. Rh.	9	2,520
Et. Gallen	9	1,440
Graubünden	2	405
Aargau	37	9,280
Thurgau	2	490
Tessin	6	1,770
Waadt	47	11,710
Wallis	1	250
Genf	2	395
	206	47,990

Wird nun nach den jetzt gesammelten Daten

eine, alle notwendigen Rubriken enthaltende neue Pensionskontrolle angefertigt und auch bei zukünftigen Revisionen und neu einlangenden Pensionsbegehren das im Berichtsjahre eingeschlagene Verfahren beobachtet, so wird man sicherer als bisher den im Pensionswesen so leicht möglichen Mißbräuchen vorbeugen können und die wünschbare Ordnung in diesen Verwaltungszweig bringen.

XI. Justizpflege.

Im Berichtsjahre kam ein einziger kriegsgerichtlicher Straffall vor, nämlich ein Diebstahl, verübt von einem Soldaten des Solothurner Halbbataillons Nr. 79 in Zürich auf dem Heimmarsche vom Lager bei Luziensteig.

Der Fall, weil auf dem Heimmarsche verübt, wurde nach Anleitung des Art. 209 des Bundesgesetzes über die militärische Strafrechtspflege zur Abwandlung an die Gerichte des Kantons Solothurn gewiesen.

(Schluß folgt.)

Feuilleton.

Sanzknechtwesen, Kriegsverfassung u. Soldatenleben in Oesterreich unter Maximilian.

(Aus der Wiener-Ztg.)

(Fortsetzung.)

Schon Maximilian's Vater, Kaiser Friedrich III, und alle seine Zeitgenossen hatten üble Erfahrungen an den Söldnern gemacht. Freilich erhielten diese nur selten regelmäßig ihren Sold und oft reichte man ihnen denselben statt in Geld bloß in Tuch, Seidengewand u. dgl., wobei die Kriegsknechte wiederum von ihren Werthern und Führern arg überhalten zu werden gefast sein mußten. Der Vorwand, durch Raub und Plünderung Ersatz zu suchen, lag dann solchen Leuten nahe genug. Im glimpflichsten Falle beschwerten diese sich bei den Ständen, was denn natürlich nicht zur Hebung des landesherrlichen Ansehens beitrug.

Einer etwas geordneteren Zucht begegnete man allerdings bei den Schweizerischen Söldnern, die dafür aber auch höhere Ansprüche machten und stets nur von ihren eigenen Offizieren befehligt sein wollten. Blieb der Sold einmal zur bestimmten Zeit aus, so verweigerten sie so gut wie die Deutschen Soldtruppen den Dienst und den Gehorsam und machten das Sprichwort wahr: „wo kein Geld, da kein Schweizer.“ Einmal entzückt, trieben sie es nicht besser als andere Söldner, ja sie ließen sich bisweilen von ihrem Kriegsherrn ausdrücklich die Befugniß erteilen, nach ihrem Belieben zu plündern, für welchen schlimmen Brauch man damals die Bezeichnung „Sacknahm“ hatte.

Maximilian I. lernte während seiner Kämpfe um das Burgundische Erbe und in Italien, das